

15. Ist im Falle der tätigen (aktiven) Bestechung unter einer Handlung, die eine Verletzung der Dienstpflicht eines Mitglieds der bewaffneten Macht enthält, jede Handlung zu verstehen, die gegen soldatische Pflichten verstößt?

StGB. § 333.

I. Straffenat. Urt. v. 4. Dezember 1913 g. R. I 708/13.

I. Landgericht Stuttgart.

Der Angeklagte, der als Unteroffizier mit einem schlechten Führungszeugnis abgegangen war, hatte brieflich einen Mann der Schwadron, der er angehört hatte, aufgefordert, ihm ein günstiges Zeugnis auf den Namen des Rittmeisters fälschlich anzufertigen. Für die Fälschung hatte er eine Belohnung von 10 *M* in Aussicht gestellt. Der aufgeforderte Soldat, der auf der Schreibstube des Regiments beschäftigt war, hatte dem Ansinnen nicht entsprochen.

Die Strafkammer erkannte auf Freisprechung des Angeklagten, weil dem Soldaten nur allgemein die Fälschung des Zeugnisses zugemutet worden sei, dafür aber, daß dies unter Verletzung einer Dienstpflicht geschehen solle, kein Beweis erbracht sei.

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist gegen den Antrag des Oberreichsanwalts verworfen worden.

#### Gründe.

„Die Annahme des angefochtenen Urteils, der Angeklagte habe den Dragoner G. nicht zur Begehung des Verbrechens der gewinnfüchtigen Urkundenfälschung oder zur Teilnahme an einem solchen Verbrechen, sondern nur zur Begehung einer Übertretung des § 363 StGB. aufgefordert, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Strafbestimmung in § 49a StGB. außer Anwendung blieb. Insoweit wird auch in der Revisionsbegründung keine Beschwerde geführt, es wird vielmehr lediglich gerügt, daß zu Unrecht § 333 StGB. auf den festgestellten Sachverhalt für nicht anwendbar erachtet worden sei. Nach den Ausführungen der Revisionschrift soll die Annahme der Strafkammer, daß der Dragoner G. durch Begehung der ihm angebotenen Fälschung seine Dienstpflicht nicht verletzt haben würde, unrichtig sein; es soll insbesondere übersehen sein, daß auch Verfehlungen gegen allgemeine militärische Pflichten, namentlich gegen die Verpflichtung zur ehrenhaften Führung, nicht nur im, sondern auch außer Dienst, und gegen die Verpflichtung zum Gehorsam gegen Vorgesetzte und deren allgemeine Dienstbefehle als Verletzung der Dienstpflicht im Sinne von § 333 das. anzusehen seien, und daß danach auch die vom Angeklagten dem G. zugemutete Tat schon allgemein als Verfehlung gegen die Dienstpflichten erscheine, als solche aber namentlich um deswillen zu gelten habe, weil es sich um die fälsch-

liche Anfertigung eines militärischen Zeugnisses unter dem Namen des dem Fälscher vorgesezten Rittmeisters gehandelt habe.

Wie die Strafkammer zutreffend ausführt, muß die in § 333 StGB. vorgesezene Bestechung den Zweck verfolgen, Beamte oder Mitglieder der bewaffneten Macht zur Begehung von Pflichtverletzungen in bezug auf solche Handlungen zu bestimmen, die in ihr Amt oder ihren „Dienst“ einschlagen (RGSt. Bd. 16 S. 42, Rpr. Bd. 9 S. 308). Daher kann es nicht genügen, wenn die Begehung der Handlung, die durch Bestechung herbeigeführt werden soll, als außerdienstliches Verhalten die im Hinblick auf Amt und Dienst bestehende erhöhte Verpflichtung zur anständigen, gesitteten Lebensführung verletzen würde, sofern im übrigen die Begehung der Handlung mit der Amts- oder Dienstführung nicht im Zusammenhang steht, nicht erst durch das Dienstverhältnis ermöglicht wird und nicht die pflichtwidrige Erledigung einer dienstlichen Aufgabe enthält. So wenig die durch Versprechen oder Geschenke erfolgte Anstiftung eines Beamten zur Begehung eines gemeinen Verbrechens für sich allein den Tatbestand der Bestechung erfüllt, weil die Begehung des Verbrechens einen Beamten derjenigen besonderen Achtung und des Vertrauens unwürdig erscheinen ließe, die sein Amt erfordert, ebensowenig kann eine Bestechung darin allein gefunden werden, daß Mitglieder der bewaffneten Macht zu Handlungen bestimmt werden sollen, die außer jedem Zusammenhang mit den besonderen Pflichten des Militärdienstes und außerhalb der Dienstleistung nur wegen ihrer Strafbarkeit oder Ehrlosigkeit die dem Soldaten obliegende allgemeine Pflicht zur ehrenhaften Führung und zu einem der militärischen Zucht und Ordnung entsprechenden außerdienstlichen Verhalten verletzen. Nur „in den Dienst einschlagende“ Handlungen sind Gegenstand der Bestimmung des § 333 StGB. Die eigentliche Dienstausübung als solche darf demnach nicht zum Gegenstand des Handelns gemacht werden. Beamte und Militärpersonen sollen vor dem Mißbrauch ihrer Dienstgewalt und vor pflichtwidriger Ausführung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte durch das Verbot der Bestechung bewahrt werden. Deren Wesen muß also darin bestehen, daß der Bestechende die Vornahme von solchen dienstlichen Handlungen oder Unterlassungen herbeiführen will, die als solche eine Verletzung der besonderen Pflichten des öffentlichen Dienstes bedeuten.

Wenn der Dragoner G. also Dienstbefugnisse oder Diensttätigkeit überhaupt bei Fälschung des Zeugnisses dem Angeklagten nicht zur Verfügung stellen sollte, sondern wenn er zu dessen Vorteil außerhalb seiner dienstlichen Tätigkeit ein Legitimationspapier oder eine sonstige öffentliche Urkunde fälschlich anfertigen, also eine gegen seine besonderen militärischen Pflichten verstoßende Diensthandlung überhaupt nicht begehen, sich namentlich auch für seine Person die Befugnis zur Ausstellung von militärischen Führungszeugnissen dabei nicht anmaßen, sondern auf den Namen eines anderen Ausstellers durch Nachahmung der Unterschrift ein Zeugnis fälschen sollte, so war diese fälschliche Anfertigung des Zeugnisses für sich allein betrachtet keine Diensthandlung, die gegen die besonderen militärischen Pflichten verstößt. Gleichgültig ist es dabei, ob der Angeklagte sich etwa deshalb an den Dragoner G. wandte, weil gerade dieser infolge seiner Ausbildung und der Art seiner dienstlichen Verwendung ihm zur Vornahme der Fälschung besonders geeignet erschien; ebenso, ob der Angeklagte etwa damit rechnete, daß der Aufgeforderte bei Ausführung der Fälschung vielleicht insoweit gegen Dienstbefehle verstoßen werde, als er die Fälschung während der Dienststunden beging und sich dadurch einer besonderen dienstlichen Verfehlung schuldig machte, die aber als solche nicht von der Aufforderung des Angeklagten mitumfaßt war.

Wenn dagegen der Angeklagte aufgefordert hätte, die Fälschung unter solchen Begleitumständen zu begehen, daß bei der Vorbereitung oder innerhalb der Ausführung der Straftat dienstliche Handlungen oder Unterlassungen seitens des aufgeförderten Soldaten notwendig wurden, die eine Verletzung seiner militärischen Dienstpflicht bedeuteten, so könnte der Tatbestand des § 333 StGB. gegeben sein, auch wenn die Fälschung, die den Endzweck der Aufforderung bildete, an und für sich betrachtet, weder Diensthandlung war noch gegen besondere Dienstpflichten verstieß. (RGSt. Bd. 28 S. 424, Bd. 16 S. 42.) Das würde zutreffen, wenn der Angeklagte das Geld nicht für die Fälschung des Zeugnisses allein, sondern, wenn auch nur stillschweigend, aber nach Lage der Umstände notwendig, auch gleichzeitig dafür geboten hätte, daß der aufgeförderte Soldat diese Fälschung unter Mißbrauch seines Dienstverhältnisses ausführe. Hätte also etwa der Dragoner G. in Ausübung

seines Dienstes und unter mißbräuchlicher Ausnützung des Inhalts der ihm dienstlich zugänglichen Akten und Schriftstücke sich zunächst die Unterschrift des Rittmeisters W. zum Zwecke der demnächstigen Nachahmung verschaffen sollen, oder sich hierbei anderweit mit Dienstangelegenheiten zum Zwecke der Vorbereitung der Fälschung befassen und dabei gegen bestehende Befehle handeln sollen, oder wenn er, wie das Urteil bereits hervorhebt, unbefugt sich ein Formular aus den Beständen des Regiments hätte aneignen, also ein militärisches Sondervergehen in bezug auf den Dienst bei der Vorbereitung der Fälschung hätte begehen sollen, oder wenn er innerhalb der Ausführung der Fälschung das Siegel zu benutzen gehabt hätte, das ihm dienstlich zugänglich war und dessen Benutzung oder deren Unterlassung ihm dienstlich vorgeschrieben war, so würde die Annahme gerechtfertigt sein, daß sich die Aufforderung des Angeklagten auf die Vornahme von pflichtwidrigen Diensthandlungen miterstreckt habe, die zur Ausführung der Fälschung notwendig oder dienlich waren.

Das hat auch die Strafkammer in dem angefochtenen Urteil nicht verkannt. Sie nimmt aber in tatsächlicher und deshalb für das Revisionsgericht maßgebender Entscheidung an, daß der Angeklagte solche mißbräuchliche Diensthandlungen bei Vorbereitung und Ausführung der Fälschung nicht für notwendig gehalten habe, sich dieser Notwendigkeit nicht einmal bewußt und seine Absicht deshalb nicht darauf gerichtet gewesen sei, den Aufgeforderten zur Begehung solcher Handlungen zu bestimmen.

Die Strafbarkeit des Angeklagten ist damit ohne Rechtsirrtum verneint, nicht nur insoweit, als die Fälschung an sich, die in die Dienstausbübung des Aufgeforderten nicht einschlägt, in Frage kommt, sondern weiter auch insoweit, als einzelne Diensthandlungen im eigentlichen Sinne, die bei der Vorbereitung und Ausführung der Fälschung verübt werden mußten oder konnten, als Gegenstand der Aufforderung ausscheiden.

Nicht erörtert ist in den Urteilsgründen, welche Bedeutung der aus dem Briefe des Angeklagten erkennbaren und deshalb von dem Angeklagten gewollten Art der Ausführung der Fälschung, insbesondere dem Umstand zukommt, daß das falsche Zeugnis unter dem Namen des unmittelbaren Vorgesetzten des Fälschers erfolgen

solte. Durch den Mißbrauch der Unterschrift seines Vorgesetzten würde der militärisch Untergebene nicht nur dessen Rechte verletzt haben, sondern er würde dadurch auch den Ansehen erweckt haben, als ob der Vorgesetzte einem anderen Untergebenen von erweislich schlechter Führung wahrheitswidrig ein gutes Zeugnis erteilt habe (§ 139 MilStGB.). Wenn der Fälscher damit auch gleichzeitig die dem Vorgesetzten bei Meidung von Strafen geschuldete Achtung verletzt haben würde, wie von der Staatsanwaltschaft ausgeführt wird, so mag das für die strafrechtliche Beurteilung derjenigen Handlung, die von dem Angeklagten der Militärperson angefohlen wurde, militärstrafrechtlich immerhin von Bedeutung sein. Zu einer in den militärischen Dienst einschlagenden Handlung, wie sie nach der angeführten Rechtsprechung im Falle des § 333 StGB. (§ 140 MilStGB.) erfordert wird, würde aber die in Frage kommende Fälschung dadurch nicht geworden sein. Mag immerhin das gesamte, auch das außerdienstliche, Verhalten der Militärpersonen im Interesse der Aufrechterhaltung von Manneszucht und militärischer Ordnung durch Gesetz und Dienstvorschriften dahin geregelt sein, daß auch außerhalb des eigentlichen Dienstes die Verpflichtung zum Gehorsam gegen und zur Achtung vor Vorgesetzten als militärische Dienstpflicht besteht, so werden doch dadurch solche Verfehlungen gegen die allgemeine militärische Zucht und Ordnung, die außerhalb des eigentlichen Dienstes stattfinden und die überall als solche in den militärstrafrechtlichen Bestimmungen besonders hervorgehoben und als „außerdienstliche“ von denjenigen unterschieden werden, die „im Dienst“, „in Ausübung des Dienstes“ oder „in bezug auf Diensthandlungen begangen“ sind, nicht zu pflichtwidrigen „Diensthandlungen“, wie sie in § 333 StGB. vorgesehen sind, also zu Verurteilungen, die innerhalb des militärischen Berufs allgemein oder zufolge besonderer Befehle der Vorgesetzten zwecks Erfüllung der Aufgaben des Heeres einzelnen Militärpersonen zugewiesen sind. Dazu können die Schreidarbeiten auf militärischen Dienststellen an und für sich wohl gehören, nicht aber die allgemein im Interesse der Manneszucht von jedem Soldaten geforderte Beobachtung eines bestimmten militärischen Verhaltens auch außerhalb der eigentlichen Betätigung dienstlicher Verrichtungen.

Nach den Urteilsfeststellungen über Vorstellung und Willens-

richtung des Angeklagten konnte hiernach die dem Dragoner G. angefonnene Fälschung des Führungszeugnisses als eine außerhalb seiner militärischen Dienstverrichtungen liegende, wenn auch immerhin gegen militärische Pflichten verstoßende Verfehlung angesehen werden.

Bei Zugrundelegung dieser durch die tatsächlichen Nachweise des Urteils begründeten Annahme erweist sich das von dem Angeklagten ausgehende Ansuchen an den Dragoner G. als erfolglose Aufforderung zur Begehung einer Übertretung und ist als solche straflos, während der Tatbestand des § 333 StGB. nicht vorliegt, selbst wenn die Übertretung in der Gestalt, wie sie der Angeklagte herbeiführen wollte, mit einer militärischen Achtungsverletzung seitens des Aufgeforderten verbunden gewesen wäre." . . .